

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Genossenschaft für Schwertransporte und Kranarbeiten eG (GENOSK eG)

I. Geltungsbereich

- 1.) Für alle unsere Verkäufe und Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis derartiger abweichender Bedingungen die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 2.) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass es einer besonderen Zugrundelegung bedürfte, sofern nicht ausdrücklich auf die Geltung neuer Verkaufs- und Lieferbedingungen hingewiesen wird.
- 3.) Ergänzungen, Abweichungen und sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die Möglichkeit von mündlichen Nebenabreden wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 4.) Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.) Unsere Preise verstehen sich als Warenwerte ohne Skonti und sonstige Nachlässe. Nebenkosten (z. B. Verpackung, Porto) sind mangels gesonderter Vereinbarung darin nicht enthalten. Diese werden zusätzlich berechnet. Darüber hinaus kommt zu den Preisen die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 2.) Hat sich der vereinbarte Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von dem die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
- 3.) Zahlungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne jeden Abzug sofort netto Kasse zu erfolgen. Es geltend die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Verzugs.
- 4.) Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Darüber hinaus ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

III. Leistungszeit

- 1.) Die Angaben über Liefertermine beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich. Sind von uns Liefertermine angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich diese Fristen, wenn wir an der Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert sind, die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten (z. B. Krieg, höhere Gewalt und Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung), um die Dauer der Behinderung.

- 2.) Kommen wir mit der Lieferung in Verzug und erwächst dem Besteller dadurch ein Schaden, ist er berechtigt eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen höchstens aber 5% vom Wert desjenigen Teils des Vertragsgegenstandes, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsmäßig genutzt werden kann.

IV. Gewährleistung

- 1.) Wir leisten für den Kaufgegenstand Gewähr entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue Sachen 1 Jahr. Für gebrauchte Sachen wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Diese Gewährleistungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz für Bauwerke und Sachen für Bauwerke, Rückgriffsansprüche und Baumängel längere Fristen vorsieht. Diese ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren, bei gebrauchten Sachen von 1 Jahr.
- 2.) Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen Mängeln unserer Lieferungen setzt voraus, dass der Besteller seinen kaufmännisch geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die unverzügliche Anzeige eines Mangels hat dabei schriftlich zu erfolgen.

V. Haftung und Haftungsausschluss

- 1.) Wir haften gegenüber dem Besteller nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund:
 - a) bei Vorsatz, eigenem groben Verschulden und dem unserer leitenden Angestellten in voller Schadenshöhe;
 - b) bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, begrenzt auf den typischen vorhersehbaren Schaden, es sei denn, wir können uns kraft Handelsbrauch davon freizeichnen;
 - c) bei schuldhafter Verletzung verkehrswesentlicher Pflichten, begrenzt auf den typischen vorhersehbaren Schaden;
 - d) bei jeder Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers unbeschränkt.
- 2.) Unabhängig von einem Verschulden bleibt unsere Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 3.) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und unserer Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 4.) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
- 5.) Eine weitergehende Haftung für Schadensersatz als in dieser Ziff. V vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen und wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden wegen unerlaubter Handlung.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1.) Erfüllungsort für die Lieferung des Kaufgegenstandes ist unser Geschäftssitz.
- 2.) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, insbesondere Wechsel- und Scheckforderungen ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nach unserer Wahl Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder für unsere die Lieferung ausführende Zweigniederlassung zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- 3.) Für unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der UN-Konvention über den internationalen Kauf und Verkauf von Waren (CISG).
- 4.) Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie über dessen Rechtswirksamkeit werden durch ein ordentliches Gericht erledigt.
- 5.) Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.